

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1199/25/2-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **18.06.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Webseite veröffentlicht am 16.05.2025 unter der Überschrift „Nach Böhmermann-Attacke explodiert rechter Kanal, das sagt sehr viel über uns aus“ einen Gastbeitrag zur Diskussionskultur. Beigestellt ist ein Video über Enthüllungen über den Youtuber „Clownswelt“. Darin heißt es unter anderem: „Dieser wird vom Verfassungsschutz beobachtet.“

II. Der Beschwerdeführer trägt insbesondere vor, die Tatsachenbehauptung, der Youtuber werde vom Verfassungsschutz beobachtet, sei falsch. Andere Medien hätten sich dahingehend bereits am 12.05.2026 korrigiert (Der Beschwerdeführer verweist auf einen Korrekturhinweis, in dem es heißt, man habe unter Verweis auf eine ZDF-Sendung behauptet, dass der Youtuber vom Verfassungsschutz beobachtet werde; diese Angaben seien in der Sendung jedoch nicht gemacht worden).

III. Ein Mitglied der Chefredaktion trägt zusammengefasst vor, die Beschwerde richte sich nicht gegen den redaktionellen Artikel, sondern ausschließlich gegen einen Satz in einem eingebetteten Video, wonach der Youtuber „Clownswelt“ vom Verfassungsschutz beobachtet werde. Quelle dieser Information sei nicht die vom Beschwerdeführer genannte Tageszeitung gewesen; von einer dortigen späteren Korrektur habe die Redaktion bei Veröffentlichung keine Kenntnis gehabt. Daraus lasse sich kein Verstoß gegen Ziffer 2 des

Pressekodex herleiten, da die Redaktion nicht verpflichtet sei, sämtliche thematisch einschlägigen Veröffentlichungen aller Medien vorab zu prüfen.

Die Angabe im Video habe vielmehr auf einem Artikel einer Wochenzeitung vom 09.05.2025 beruht. Dort sei ausgeführt worden, der Verfassungsschutz Niedersachsen beobachte die betreffende Szene; eine Sprecherin habe mitgeteilt, es handele sich bei „Clownswelt“ um eine „rechtspopulistische Plattform“ mit „Ansätzen neurechten Denkens“. Wenn der Verfassungsschutz eine Szene beobachte und sich inhaltlich zu einer konkret benannten Plattform äußere, müsse er diese Plattform bzw. den dahinterstehenden Youtuber notwendigerweise in Augenschein genommen haben. Im allgemeinsprachlichen Verständnis sei „Clownswelt“ damit als Teil der Szene „beobachtet“ worden.

Gleichwohl räume die Beschwerdegegnerin ein, dass nicht jede Informationssammlung durch den Verfassungsschutz ein „Beobachten“ im engeren juristischen Sinne darstelle und das Video insofern möglicherweise einen unzutreffenden Eindruck vermittelt habe. Aus presseethischer Verantwortung heraus habe die Redaktion das Video gelöscht und unter dem Artikel eine redaktionelle Anmerkung veröffentlicht: „Anmerkung der Redaktion: In dem Artikel wurde ursprünglich ein Video gezeigt, in dem die Aussage getätigt wurde, der Youtuber ‚Clownswelt‘ werde vom Verfassungsschutz beobachtet. Das hat sich als falsch herausgestellt. Deshalb haben wir das Video gelöscht.“

Auf eine weitergehende begriffliche Differenzierung habe man bewusst verzichtet und die engere Wortbedeutung zugrunde gelegt. Ein Verstoß gegen den Pressekodex liege aus Sicht der Beschwerdegegnerin nicht vor; jedenfalls sei ein etwaiger Fehler behoben.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Nach Böhmermann-Attacke explodiert rechter Kanal, das sagt sehr viel über uns aus“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

„Beobachtung“ ist im Zusammenhang mit Geheimdienstaktivitäten als definierter Begriff zu verstehen. Wie die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme einräumt, ist nicht jede Informationssammlung über eine Person in diesem Sinne eine „Beobachtung“. Insofern hätte die Redaktion auch die Formulierung „Dieser wird vom Verfassungsschutz beobachtet“ vorliegend nicht nutzen dürfen.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>